

Allgemeine Bedingungen für die Barmenia FörderRente Index

(Rentenversicherung mit Indexpartizipation als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Barmenia
Versicherungen

Barmenia
Lebensversicherung a. G.

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner und als versicherte Person. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung des Vertrages (auch zu den staatlichen Zulagen) sowie den steuerrechtlichen Folgen einer schädlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens finden Sie in dem Merkblatt "Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für die Barmenia FörderRente Index".

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nur soweit, wie sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages geltende Fassung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung beansprucht wird?
- § 5 Wer erhält die Leistung?

Beitrag und Zulagen

- § 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 8 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Gestaltungsmöglichkeiten

- § 9 Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung ändern?
- § 10 Wie können Sie durch eine Zuzahlung die Leistungen erhöhen?
- § 11 Wie können Sie gebildetes Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 12 Wann können Sie Ihre Versicherung zur Auszahlung des Rückkaufwertes kündigen?
- § 13 Wann können Sie Ihre Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?
- § 14 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- § 15 Wie können Sie nach einer Beitragsfreistellung den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen?

Kosten

- § 16 Welche Kosten sind in Ihrer Versicherung vereinbart?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 17 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens oder Ihrer E-Mail-Adresse?
- § 19 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
- § 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 21 Wo ist der Gerichtsstand?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistung bei Erleben des Rentenbeginns

(1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase), zahlen wir die versicherte Rente, solange Sie leben. Die versicherte Rente ist unabhängig vom Geschlecht berechnet. Wir zahlen Ihnen die versicherte Rente jeweils zu Beginn eines Monats (Fälligkeitstag).

Sofern Sie nichts anderes bestimmen, bleibt die Höhe der versicherten Rente während der Auszahlungsphase gleich. Sie können aber auch eine garantierte Rentensteigerung vereinbaren. In diesem Fall erhöht sich die versicherte Rente nach Beginn der Rentenzahlung jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. Die erste Erhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Beziehen Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie nach den Bestimmungen von § 9 Abs. 1 aber auch schon vorher eine verminderte Rente in Anspruch nehmen.

(2) Die Höhe der versicherten Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus dem zu Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital mit den dann für neu abzuschließende Altersvorsorgeverträge geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins). Das Gesamtkapital setzt sich zusammen aus

- dem Deckungskapital Ihrer Versicherung einschließlich gutgeschriebener Leistungen aus der Überschussbeteiligung, mindestens jedoch dem Garantiekapital, und
- den Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe o gegebenenfalls zugeteilten Bewertungsreserven.

Sollte die auf diese Weise berechnete Rente geringer sein als die im Versicherungsschein genannte garantierte Mindestrente, wird die versicherte Rente auf die garantierte Mindestrente erhöht.

(3) Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem Garantiekapital mit den in Absatz 10 genannten Rechnungsgrundlagen. Das Garantiekapital entspricht der Summe der während der Ansparphase insgesamt zu zahlenden Beiträge. Dies gilt nicht, wenn

- Sie den Rentenbeginn vorziehen (§ 9 Abs. 1) oder

- wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung Kapital entnehmen müssen.

(4) Falls die monatliche Rente bei Rentenbeginn weniger als 25,00 EUR beträgt, können wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Die Auszahlung erfolgt dann zur Mitte des Versicherungsjahres.

Wir sind berechtigt, zu Rentenbeginn eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Abs. 3 Einkommensteuergesetz gegen Auszahlung des vorhandenen Kapitals abzufinden. Wir dürfen die Rente auch abfinden, wenn nach dem Beginn der Auszahlungsphase ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert. Mit der Abfindung erlischt die Versicherung. Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn die Rente bei Rentenbeginn die nach § 93 Abs. 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz festgelegte Grenze nicht übersteigt. Bestehen bei uns mehrere Altersvorsorgeverträge, in denen Sie die versicherte Person sind, sind für das Vorliegen einer Kleinbetragsrente alle Renten dieser Verträge insgesamt zu berücksichtigen. Eine Abfindung erfolgt nicht, wenn die Rente nur auf Grund einer Teilkapitalauszahlung gemäß Absatz 3 auf eine Kleinbetragsrente sinkt.

Sollten wir beabsichtigen, die Rente gegen Auszahlung des zu Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals abzufinden, teilen wir Ihnen dies vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, den Beginn der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres zu verschieben. Die Abfindung erfolgt dann zu diesem Termin. Ihr Antrag auf Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase muss uns in Textform innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen.

(5) Sie können verlangen, dass wir zu Rentenbeginn einmalig bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals (Gesamtkapital gemäß Absatz 2) an Sie zahlen (Teilkapitalauszahlung). Dazu müssen Sie den Fälligkeitstag der ersten Rente erleben. Eine Teilkapitalauszahlung führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen. Dabei verringert sich die garantierte Mindestrente im Verhältnis des nicht ausgezahlten Anteils zum vorhandenen Gesamtkapital. Ihr Antrag auf Teilkapitalauszahlung muss uns in Textform spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente vorliegen.

Beitragserhaltungsgarantie

(6) Wir garantieren, dass zum Rentenbeginn mindestens ein Gesamtkapital (vgl. Absatz 2) in Höhe der insgesamt eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen sowie der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die vereinbarten Leistungen zur Verfügung steht. Sofern wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung Kapital entnehmen müssen, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Unsere Leistung bei Tod

(7) Im Fall Ihres Todes während der Ansparphase - dies ist der Zeitraum vom Beginn der Versicherung bis zum letzten Tag vor dem vereinbarten Rentenbeginn -, zahlen wir das vorhandene Deckungskapital und im Fall Ihres Todes nach Rentenbeginn das zu Rentenbeginn vorhandene Kapital abzüglich der gezahlten Renten (ohne Renten aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn, vgl. § 2 Abs. 2 Buchstaben l und m).

Umwandlung der Todesfalleistung in eine Hinterbliebenenrente

(8) Auf Antrag bilden wir im Fall Ihres Todes aus der gemäß Absatz 7 fälligen Leistung eine Hinterbliebenenrente. Leistungsberechtigte Hinterbliebene sind Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes und jedes Kind, für das Ihnen zum Todeszeitpunkt ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag gemäß § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zugestanden hat. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir ab dem auf den Tod folgenden Monatsersten in gleich bleibender Höhe, solange der Hinterbliebene lebt. Ist der Hinterbliebene ein Kind, zahlen wir die Hinterbliebenenrente jedoch nicht länger, als das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne von § 32 Einkommensteuergesetz erfüllt, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Höhe der Hinterbliebenenrente berechnen wir mit dem am Zahlungsbeginn erreichten Alter des Hinterbliebenen und bei Kindern außerdem der maximal möglichen Rentenzahlungsdauer. Der Berechnung der Hinterbliebenenrente legen wir die zum Zahlungsbeginn für neu abzuschließende Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins) zu Grunde. Falls die Hinterbliebenenrente weniger als 25,00 EUR monatlich beträgt, können wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Die Auszahlung erfolgt dann zur Mitte des Versicherungsjahres.

Übertragung der Todesfalleistung auf einen anderen Vertrag

(9) Auf Antrag übertragen wir im Fall Ihres Todes die gemäß Absatz 7 fällige Leistung auch auf einen auf den Namen Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag. Voraussetzung ist, dass Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner zum Zeitpunkt Ihres Todes nicht dauernd getrennt gelebt haben und Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (§ 93 Einkommensteuergesetz). Der Altersvorsorgevertrag Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners muss zertifiziert sein. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Handelt es sich um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner uns die Zertifizierung des Vertrages nachweisen. Die Übertragung ist kostenlos.

Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation

(10) Der Kalkulation der bei Vertragsabschluss vereinbarten Beiträge liegt ein Rechnungszins von 0,00 % zu Grunde (Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation). Eine Beitragserhöhung, eine Zuzahlung oder eine Zulage kalkulieren wir ebenfalls mit einem Rechnungszins von 0,00 %.

Die bei Vertragsabschluss garantierte Mindestrente wird mit vom Geschlecht unabhängigen Sterbenswahrscheinlichkeiten auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R und einem Rechnungszins von 0,90 % berechnet. Für die Berechnung der garantierten Mindestrente aus einer Beitragserhöhung, einer Zuzahlung oder Zulage verwenden wir die zum Termin der Beitragserhöhung oder Zuzahlung bzw. des Eingangs der Zulage für neu abzuschließende Altersvorsorgeverträge gültigen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins).

Weitere Leistungen

(11) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 2).

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

(a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen,
- dem Risikoergebnis und
- dem übrigen Ergebnis.

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen, wenn die Lebensdauer der versicherten Personen niedriger ist als bei der Tarifkalkulation zu Grunde gelegt. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen oder
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

(b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz können wir im Interesse der Versicherungsnehmer die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir monatlich neu und ordnen den ermittelten Wert den anspruchsberechtigten Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Die Einzelheiten des verursachungsorientierten Verfahrens werden im Rahmen der Angaben zur Überschussbeteiligung in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Während des Rentenbezugs beteiligen wir die Versicherten mit der laufenden Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven, indem der Überschussanteilsatz für die laufende Überschussbeteiligung höher festgelegt wird. Bei der Festlegung des erhöhten Überschussanteilsatzes berücksichtigen wir insbesondere die dann aktuelle Höhe der Bewertungsreserven.

Die Höhe der Bewertungsreserven kann auch in kurzen Zeitspannen größeren Schwankungen unterliegen. Um die Auswirkungen dieser Schwankungen auf die Leistung aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven abzumildern, können wir eine über den gesetzlichen Anspruch gemäß § 153 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz hinausgehende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewähren.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(a) Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Risikoversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres fi-

nanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze (einschließlich des Anteilsatzes für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) und die Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze und die Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie sich auf unserer Internetseite ansehen.

Laufende Überschussbeteiligung während der Ansparrphase

(b) Während der Ansparrphase erhält Ihre Versicherung in jedem Monat einen laufenden Überschussanteil. Der laufende Überschussanteil besteht aus einem Zinsüberschussanteil und einer Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Der Zinsüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bemessen sich nach dem Deckungskapital zum Monatsende (maßgebendes Deckungskapital). Die für den Zinsüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegten Sätze abzüglich des Satzes der Verwaltungskosten auf das Deckungskapital (den Kostensatz können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen) bilden zusammen die reale Verzinsung.

Beitragspflichtige Versicherungen erhalten außerdem in jedem Monat einen Zusatzüberschussanteil. Mit dem Zusatzüberschussanteil wird Ihre Versicherung an den Kostenüberschüssen beteiligt. Der Zusatzüberschussanteil bemisst sich nach dem überschussberechtigten Beitrag. Dies ist der im Monat der Fälligkeit des Zusatzüberschussanteils für Ihre Versicherung zu zahlende Beitrag.

Überschussverwendung während der Ansparrphase

(c) Für die Verwendung der laufenden Überschussanteile können Sie jährlich zwischen einer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder zweier Indizes (**Indexpartizipation**, siehe Absatz 2 Buchstaben d bis h) oder einer Zuführung zum Deckungskapital Ihrer Versicherung (**sichere Verzinsung**, siehe Absatz 2 Buchstabe i) wählen. Sie können die Indexpartizipation auch mit der sicheren Verzinsung kombinieren. In diesem Fall muss der Anteil der laufenden Überschussanteile, die für die sichere Verzinsung verwendet werden, 25 %, 50 % oder 75 % betragen. Wenn Sie für die Indexpartizipation zwei Indizes auswählen, muss für jeden der beiden Indizes der Anteil der laufenden Überschussanteile, die für die Indexpartizipation am jeweiligen Index verwendet werden, ebenfalls 25 %, 50 % oder 75 % betragen.

Die Indexpartizipation bezieht sich nur auf den Teil der laufenden Überschussanteile, der auf dem zu Beginn des Indexjahres vorhandenen Deckungskapital Ihrer Versicherung beruht. Der Teil der laufenden Überschussanteile, der auf Erhöhungen des Deckungskapitals aus im laufenden Indexjahr eingezahlten Beiträgen und Zuzahlungen sowie uns zugeflossenen staatlichen Zulagen beruht, und Zusatzüberschussanteile werden gemäß Absatz 2 Buchstabe i (sichere Verzinsung) verwendet.

(d) Grundsätze der Indexpartizipation

Mit den für die Indexpartizipation zu verwendenden laufenden Überschussanteilen abzüglich von Verwaltungskosten finanzieren wir die Beteiligung Ihrer Versicherung an der Wertentwicklung der gewählten Indizes. Die Indexpartizipation erfolgt jeweils für ein Indexjahr; dies ist der Zeitraum von zwölf Monaten ab dem im Versicherungsschein genannten Indexstichtag. Am Ende des Indexjahres wird Ihrer Versi-

cherung der aus der Indexpartizipation erzielte Ertrag gutgeschrieben und dem Deckungskapital zugeführt. Jede Erhöhung des Deckungskapitals Ihrer Versicherung ist mit Ablauf des Indexjahres gesichert.

Wenn Ihre Versicherung innerhalb eines Indexjahres durch Ihren Tod, durch eine Verwendung des gebildeten Kapitals als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag oder durch Kündigung der Versicherung endet, erhält sie für das unvollständige Indexjahr keinen Ertrag gutgeschrieben. Dies gilt auch, wenn Sie den Rentenbeginn in ein schon laufendes Indexjahr vorverlegen oder im Fall Ihres Todes innerhalb eines Indexjahres eine Hinterbliebenenrente gebildet wird.

(e) Ermittlung des Ertrags aus der Indexpartizipation
Für die Ermittlung des Ertrags aus der Indexpartizipation teilen wir das Deckungskapital Ihrer Versicherung in zwei Teile auf, das zu Beginn des Indexjahres vorhandene Deckungskapital und das aus den im laufenden Indexjahr eingezahlten Beiträgen und Zuzahlungen, uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und fällig gewordenen Zusatzüberschussanteilen gebildete Deckungskapital. Die Indexpartizipation erstreckt sich nur auf das zu Beginn des Indexjahres vorhandene Deckungskapital.

Der Ertrag aus der Indexpartizipation ergibt sich im Allgemeinen als Ergebnis der Multiplikation des zu Beginn des Indexjahres vorhandenen Deckungskapitals mit der im Indexjahr erzielten Indexrendite. Sofern sich das zu Beginn des Indexjahres vorhandene Deckungskapital allerdings während des Indexjahres verringert (z. B., wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen), reduziert sich der Ertrag aus der Indexpartizipation entsprechend. Der Ertrag aus der Indexpartizipation wird für jeden Index separat ermittelt. Dabei wird das zu Beginn des Indexjahres vorhandene Deckungskapital in Höhe des Anteils, mit dem die laufenden Überschussanteile für die Indexpartizipation an diesem Index verwendet werden, angesetzt.

Die für die Indexpartizipation maßgebliche Indexrendite ermitteln wir, indem wir die negativen monatlichen Wertentwicklungen des Index und die mit dem Cap¹ gedeckelten positiven monatlichen Wertentwicklungen des Index am Ende des Indexjahres summieren. Ist die Summe negativ, setzen wir die Indexrendite auf 0 %. Die monatliche Wertentwicklung entspricht dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen, die wir Ihnen jährlich mitteilen.

(f) Chancen und Risiken der Indexpartizipation

Da die Wertentwicklung eines Index nicht vorhersehbar ist, können wir einen Ertrag aus der Indexpartizipation nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei einer günstigen Wertentwicklung Erträge zu erzielen. Die für die Indexpartizipation maßgebliche Indexrendite kann allerdings niedriger ausfallen als die tatsächliche Wertentwicklung des Index, da bei der Ermittlung der Indexrendite die positiven monatlichen Wertentwicklungen nur bis zur Höhe des Caps, negative monatliche Wertentwicklungen jedoch in vollem Umfang berücksichtigt werden.

¹ Der Cap gibt an, bis zu welcher Höhe Ihre Versicherung an einer positiven monatlichen Wertentwicklung des jeweiligen Index partizipieren kann. Er hängt von der Höhe der realen Verzinsung (vgl. Absatz 2 Buchstabe b) und weiteren Faktoren des Kapitalmarktes wie dem Zinsniveau und der Dividendenrendite ab. Wir legen den Cap für jeden Index jährlich zum Indexstichtag neu fest.

Sie tragen zudem das Risiko eines Verlustes der für die Indexpartizipation zu verwendenden laufenden Überschussanteile im Fall einer ungünstigen Wertentwicklung des Index. Sie sind aber davor geschützt, dass sich das Deckungskapital Ihrer Versicherung durch eine ungünstige Wertentwicklung verringert.

(g) Ausschluss der Indexpartizipation

Die Indexpartizipation ist nicht möglich

- bis zum ersten Indexstichtag nach Versicherungsbeginn und
- ab dem letzten Indexstichtag vor dem vereinbarten Rentenbeginn.

Die Indexpartizipation wird für das beginnende Indexjahr ausgeschlossen, wenn das Deckungskapital Ihrer Versicherung zum Indexstichtag nicht größer ist als die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche Deckungsrückstellung für das Garantiekapital.

Wir finanzieren die Indexpartizipation mit Hilfe von Finanzinstrumenten, die wir am Kapitalmarkt erwerben. Wenn uns während der Vertragslaufzeit keine geeigneten Finanzinstrumente mehr angeboten werden, haben wir das Recht, die Indexpartizipation so lange auszuschließen, bis uns wieder geeignete Finanzinstrumente zur Verfügung stehen.

Ist die Indexpartizipation ausgeschlossen, werden die laufenden Überschussanteile gemäß Absatz 2 Buchstabe i (sichere Verzinsung) verwendet.

(h) Schließung, Auflösung oder wesentliche Änderung eines Index

Wird ein Index während der Vertragslaufzeit geschlossen, aufgelöst oder wesentlich verändert, sind wir berechtigt, den Index durch einen anderen zu ersetzen oder die Indexpartizipation für diesen Index auszuschließen. Tauschen wir den Index aus, dürfen wir auch das Verfahren zur Ermittlung des Ertrags aus der Indexpartizipation (vgl. Absatz 2 Buchstabe e) anpassen. Dies dürfen wir jedoch nur, wenn zu dem Ersatzindex am Kapitalmarkt keine geeigneten Finanzinstrumente zur Finanzierung einer Indexpartizipation nach dem bisherigen Verfahren zur Verfügung stehen.

(i) Sichere Verzinsung

Die laufenden Überschussanteile abzüglich von Verwaltungskosten und die Zusatzüberschussanteile werden in Höhe der realen Verzinsung (vgl. Absatz 2 Buchstabe b) verzinst und am Ende des Indexjahres dem Deckungskapital zugeführt.

(j) Änderung der Überschussverwendung

Die Überschussverwendung während der Ansparphase können Sie zu jedem Indexstichtag neu festlegen. Dazu erhalten Sie von uns ca. vier Wochen vor dem Indexstichtag Informationen über die Höhe der Überschussanteilsätze und die Konditionen der Indexpartizipation im nächsten Indexjahr. Zusammen mit diesen Informationen teilen wir Ihnen auch den Termin mit, bis zu dem Sie uns spätestens eine Änderung der Überschussverwendung anzeigen müssen. Wenn wir bis zu dem angegebenen Termin von Ihnen keine Mitteilung erhalten haben, bleibt Ihre zuletzt getroffene Festlegung weiter gültig.

Laufende Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

(k) Nach Rentenbeginn werden die laufenden Überschussanteile monatlich fällig. Der laufende Über-

schussanteil bemisst sich nach dem mit dem der versicherten Rente zu Grunde liegenden Rechnungszins (vgl. § 1 Abs. 2) um einen Monat abgezinsten Deckungskapital zum Monatsende (maßgebendes Deckungskapital).

(l) Sofern Sie nichts anderes bestimmen, werden die laufenden Überschussanteile eines Versicherungsjahres bis zum Ende des Versicherungsjahres verzinslich angesammelt und zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres für eine zusätzliche Rente verwendet. Daraus resultiert eine **steigende Überschussrente**, deren jeweils erreichte Höhe für ihre verbleibende Rentenzahlungsdauer garantiert ist. Ist eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, erhöht sich die steigende Überschussrente jährlich mindestens um den vereinbarten Prozentsatz der garantierten Rentensteigerung. Die steigende Überschussrente ist selbst wiederum am Überschuss beteiligt. Bei Ihrem Tod wird keine Leistung aus der steigenden Überschussrente fällig. Bei der Berechnung des Betrags, der durch die angesammelten laufenden Überschussanteile hinzukommt, werden wir die zum Berechnungstermin für neu abzuschließende Altersvorsorgeverträge geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins) zu Grunde legen.

(m) Sie können aber auch vereinbaren, dass die laufenden Überschussanteile für eine **variable Überschussrente** verwendet werden. In diesem Fall ermitteln wir zu Rentenbeginn aus dem vorhandenen Gesamtkapital (vgl. § 1 Abs. 2) mit den festgelegten Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente eine Gesamtrente. Die variable Überschussrente ist die Differenz dieser Gesamtrente und der nach § 1 Abs. 2 ermittelten versicherten Rente. Eine gegebenenfalls vereinbarte garantierte Rentensteigerung erstreckt sich auch auf die variable Überschussrente. Bei Ihrem Tod wird keine Leistung aus der variablen Überschussrente fällig. Die variable Überschussrente ist, abgesehen von der Erhöhung auf Grund einer gegebenenfalls vereinbarten garantierten Rentensteigerung, so lange konstant, wie die ihrer Berechnung zu Grunde gelegten Rechnungsgrundlagen nicht anders festgelegt werden (vgl. Absatz 2 Buchstabe a). Im Fall einer Änderung der Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente berechnen wir die Gesamtrente aus dem dann vorhandenen Kapital mit den neuen Rechnungsgrundlagen neu. Fällt eine Änderung der Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente auf den Termin einer garantierten Rentensteigerung, führt die Neuberechnung zu einer vom vereinbarten Prozentsatz der garantierten Rentensteigerung abweichenden Veränderung der Gesamtrente. Dabei kann es auch zu einer Verminderung der Gesamtrente kommen.

(n) Die Überschussverwendung für die Auszahlungsphase können Sie bis zum Rentenbeginn jederzeit ändern. Nach Rentenbeginn ist eine Änderung nicht mehr möglich.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(o) Bei Ablauf der vereinbarten Ansparphase, im Fall Ihres Todes während der Ansparphase oder bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung wird Ihrem Vertrag der für diesen Zeitpunkt zugeordnete Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zugeteilt; derzeit sieht § 153 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Ist die nach § 153 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz berechnete Beteiligung an den Bewertungsreserven höher

als die bereits zugeteilte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (vgl. Absatz 2 Buchstabe b), wird der Differenzbetrag Ihrem Vertrag gutgeschrieben. Ansonsten wird über die bereits zugeteilte Mindestbeteiligung hinaus keine weitere Leistung aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Während des Rentenbezugs erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven im Rahmen der laufenden Überschussbeteiligung (vgl. Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstaben k bis n). Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 und § 7).

§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung beansprucht wird?

(1) Wird eine Leistung aus der Versicherung beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt bzw. der Geburt des Hinterbliebenen sowie die Auskünfte nach § 19 vorgelegt werden.

(2) Wenn Sie eine vorgezogene Altersrente nach § 1 Abs. 1 Satz 9 vor Vollendung des 62. Lebensjahres beantragen, müssen Sie uns den Bescheid über den Bezug einer Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem vorlegen.

(3) Vor jeder Rentenzahlung oder der Abfindung einer Kleinbetragsrente gemäß § 1 Abs. 4 können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben bzw. im Fall der Zahlung einer Hinterbliebenenrente der Hinterbliebene noch lebt.

(4) Ihr Tod bzw. im Fall der Zahlung einer Hinterbliebenenrente der Tod des Hinterbliebenen muss uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Im Fall der Zahlung einer Hinterbliebenenrente an ein Kind muss uns auch der Wegfall der Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als Kind im Sinne von § 32 Einkommensteuergesetz unverzüglich mitgeteilt werden.

(5) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

(6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in Absatz 1 bis 5 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(7) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 5 Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung. Bei Ihrem Tod leisten wir an Ihre Erben, wenn Sie keine andere Bestimmung treffen.

Bezugsberechtigung

(2) Für die Leistung im Todesfall können Sie uns widerruflich eine andere Person benennen, die nach Ihrem Tod die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Sie können dieses Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform angezeigt worden sind.

Keine Abtretung, Verpfändung und Übertragung von Forderungen oder Rechten

(3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag sowie deren Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Rechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 2.

§ 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung sind Monatsbeiträge.

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn des Monats fällig.

(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde (SEPA-Lastschriftverfahren), gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - gemäß § 37 Versicherungsvertragsgesetz vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen gemäß § 38 Versicherungsvertragsgesetz auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung gemäß § 14 um.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 8 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

(1) Wir führen die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich von Kosten (vgl. § 16) dem

Deckungskapital Ihrer Versicherung zu und verwenden sie zur Erhöhung der versicherten Leistungen. Das Garantiekapital erhöht sich um den Betrag der Zulage. Für die Erhöhung der garantierten Mindestrente gilt § 1 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduzieren sich die Leistungen entsprechend.

§ 9 Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung ändern?

Vorziehen des Beginns der Rentenzahlung

(1) Sie können jederzeit in Textform verlangen, den Beginn der Rentenzahlung auf einen früheren als den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt, maximal bis auf den nächsten Monatsersten vorzuziehen. Dadurch verringern sich das Garantiekapital und die garantierte Mindestrente. Das Garantiekapital verringert sich um die Summe der Beiträge, die für den Zeitraum zwischen dem neuen und dem ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart waren. Ist zum Zeitpunkt, an dem Sie den Rentenbeginn vorziehen, das vorhandene Deckungskapital Ihrer Versicherung geringer als die Summe aus den insgesamt eingezahlten Beiträgen und Zuzahlungen sowie den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, verringert sich das Garantiekapital zusätzlich um den Unterschiedsbetrag zwischen den insgesamt eingezahlten Beiträgen und Zuzahlungen sowie den zugeflossenen staatlichen Zulagen und dem vorhandenen Deckungskapital. Die zum neuen Rentenbeginn garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem Garantiekapital mit den bisherigen Rechnungsgrundlagen. Sie können die garantierte Mindestrente durch eine einmalige Zuzahlung wieder bis zur ursprünglichen Höhe aufstocken. Das Garantiekapital erhöht sich dann um diese Zuzahlung. Voraussetzung für ein Vorziehen des Beginns der Rentenzahlung ist, dass Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet haben oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres eine Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen. Weitere Voraussetzung ist, dass zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens ein Gesamtkapital (vgl. § 1 Abs. 2) in Höhe der insgesamt eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen sowie der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente zur Verfügung steht. Sofern wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung Kapital entnehmen mussten, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Hinausschieben des Beginns der Rentenzahlung

(2) Bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie in Textform verlangen, den Beginn der Rentenzahlung auf einen späteren als den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt hinauszuschieben. Sie können den Rentenbeginn entweder unter Fortsetzung der Beitragszahlung oder beitragsfrei hinausschieben. Der neue Rentenbeginn darf nicht später als zu Beginn des Monats, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden, liegen. Durch ein Hinausschieben des Beginns der Rentenzahlung erhöht sich die garantierte Mindestrente. Wenn Sie den Rentenbeginn unter Fortsetzung der Beitragszahlung hinausschieben, erhöht sich zudem das Garantiekapital um die Summe der zusätzlich zu zahlenden Beiträge. Ansonsten ändert sich die Höhe des Garantiekapitals nicht. Die zum neuen Rentenbeginn garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem Garantiekapital mit den bisherigen Rechnungsgrundlagen.

§ 10 Wie können Sie durch eine Zuzahlung die Leistungen erhöhen?

Während der Ansparphase können Sie zu Beginn eines jeden Monats eine Zuzahlung zur Erhöhung der garantierten Mindestrente leisten. Die Zuzahlung muss mindestens 100,00 EUR und darf nicht mehr als der für das jeweilige Kalenderjahr gültige Sonderausgaben-Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 Einkommensteuergesetz abzüglich der für das Kalenderjahr vereinbarten laufenden Beiträge und etwaiger im Kalenderjahr bereits geleisteter Zuzahlungen betragen. Durch eine Zuzahlung erhöht sich das Garantiekapital um den Zuzahlungsbetrag. Für die Erhöhung der garantierten Mindestrente gilt § 1 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 11 Wie können Sie gebildetes Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?

(1) Sie können bis zum Rentenbeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital (vgl. § 13 Abs. 2) vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Dies führt zum Wegfall der versicherten Leistungen und zur Beendigung Ihres Altersvorsorgevertrages. Eine Rückzahlung des entnommenen Kapitals ist nicht möglich. Im Fall der Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages entstehen Ihnen Kosten von 100,00 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden (vgl. § 16 Abs. 6).

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in dem Merkblatt "Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für die Barmenia Förderrente Index".

§ 12 Wann können Sie Ihre Versicherung zur Auszahlung des Rückkaufwertes kündigen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss des laufenden Monats in Textform kündigen. Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie nicht mehr kündigen.

Auszahlungsbetrag

(2) Nach Ihrer Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufwert (Absätze 3 und 5), vermindert um den Abzug (Absatz 4) sowie
- die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe o gegebenenfalls zugeteilten Bewertungsreserven.

Die Ihrer Versicherung bereits gutgeschriebenen Leistungen aus der Überschussbeteiligung sind in dem Rückkaufwert enthalten.

Beitragsrückstände werden vom dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Außerdem ziehen wir von Ihnen zurückzuzahlende staatliche Förderungen (Zulagen und Steuerermäßigungen) von dem Auszahlungsbetrag ab. Nähere Informationen hierzu finden Sie in dem Merkblatt "Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für die Barmenia Förderrente Index".

Kündigen Sie Ihre Versicherung zum Ende eines Indexjahres, erfolgt die Auszahlung spätestens am sechsten Arbeitstag nach Beendigung der Versicherung.

Rückkaufwert

(3) Der Rückkaufwert ist nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz das nach anerkannten Regeln der

Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss des Monats berechnete Deckungskapital der Versicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 16 Abs. 2.

Für den Rückkaufwert garantieren wir einen Mindestbetrag (garantierter Rückkaufwert). In der Tabelle "Garantierte Rückkaufwerte und beitragsfreie Leistungen" nennen wir Ihnen die garantierten Rückkaufwerte zum Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Abzug bei Kündigung

(4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir einen Abzug von 75,00 EUR vor (vgl. § 16 Abs. 6).

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die auf Grund der Kündigung und Auszahlung des Rückkaufwertes anfallenden zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen ausgeglichen werden. Wenn Sie uns nachweisen, dass der auf Grund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufwertes im Ausnahmefall

(5) Wir sind nach § 169 Abs. 6 Versicherungsvertragsgesetz berechtigt, den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Mögliche Nachteile einer Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufwertes

(6) Wenn Sie Ihre Versicherung zur Auszahlung des Rückkaufwertes kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufwert erreicht insbesondere in den ersten Jahren der Ansparphase nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge und uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus den Beiträgen und Zulagen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden (vgl. § 16). Außerdem wird der in Absatz 4 genannte Abzug vorgenommen. Nähere Informationen zur Höhe des garantierten Rückkaufwertes können Sie der Tabelle "Garantierte Rückkaufwerte und beitragsfreie Leistungen" entnehmen.

Darüber hinaus führt die Kündigung steuerlich zu einer schädlichen Verwendung Ihres Altersvorsorgevermögens. Ihnen gewährte staatliche Förderungen sind zurückzuzahlen.

Keine Beitragsrückzahlung

(7) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Rentenbeginn in Textform kündigen, um das gebildete Kapital (Absatz 2) auf einen anderen

Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Die Frist zur Kündigung zum Rentenbeginn verkürzt sich auf 14 Tage, wenn wir Sie nicht spätestens sechs Monate vor Rentenbeginn über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die während der Rentenzahlung anfallenden Kosten informiert haben. Der andere Altersvorsorgevertrag muss eine Sparkomponente im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes enthalten oder ein Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 oder 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz sein. Der Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

Gebildetes Kapital

(2) Das gebildete Kapital entspricht dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten Deckungskapital der Versicherung zuzüglich der Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe o gegebenenfalls zugeteilten Bewertungsreserven. Berechnungsstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben.

Beitragsrückstände werden vom gebildeten Kapital abgezogen.

Bei einer Kündigung zum Rentenbeginn gilt für das gebildete Kapital die Beitragserhaltungsgarantie gemäß § 1 Abs. 6 entsprechend.

Mögliche Nachteile einer Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(3) Wenn Sie Ihre Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Das gebildete Kapital erreicht insbesondere in den ersten Jahren der Ansparphase nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge und uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus den Beiträgen und Zulagen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden (vgl. § 16).

Kosten der Übertragung

(4) Im Fall der Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 75,00 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden (vgl. § 16 Abs. 6).

Mitwirkungspflichten

(5) Wir übertragen das Kapital direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen. Sie können nicht verlangen, dass wir das Kapital an Sie zahlen.

§ 14 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(1) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit in Textform verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Beitragsfreistellung). In diesem Fall wird die Versicherung zum Schluss des Monats, für den letztmalig ein vollstän-

diger Beitrag gezahlt wurde, ganz oder teilweise unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes nach § 12 Abs. 3 in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. Das Garantiekapital vermindert sich um die Summe der durch die Beitragsfreistellung nicht mehr zu zahlenden Beiträge. Die garantierte Mindestrente vermindert sich im selben Verhältnis wie das Garantiekapital.

Mögliche Nachteile einer Beitragsfreistellung
(2) Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung beitragsfreier Leistungen zur Verfügung stehende Betrag erreicht insbesondere in den ersten Jahren der Ansparphase nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus den Beiträgen und Zulagen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden (vgl. § 16). Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen können Sie der Tabelle "Garantierte Rückkaufswerte und beitragsfreie Leistungen" entnehmen.

Mindestversicherungsleistung für eine Beitragsfreistellung

(3) Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der verbleibende Beitrag mindestens 10,00 EUR beträgt.

§ 15 Wie können Sie nach einer Beitragsfreistellung den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen?

(1) Wenn Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt wurde, können Sie jederzeit verlangen, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen und dadurch die garantierte Mindestrente zu erhöhen (Wiederinkraftsetzung).

(2) Mit der Wiederinkraftsetzung der Versicherung können Sie auch verlangen, die garantierte Mindestrente wieder bis zur vor der Beitragsfreistellung geltenden Höhe anzuheben. In diesem Fall müssen Sie auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge nachentrichten oder für die restliche Beitragszahlungsdauer höhere Beiträge zahlen. Das Garantiekapital erhöht sich dann um die zusätzlich zu zahlenden Beiträge.

(3) Die Wiederinkraftsetzung der Versicherung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Versicherungsschutzes erfolgen mit den bisherigen Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Abs. 10).

(4) Die Beitragserhaltungsgarantie gemäß § 1 Abs. 6 gilt nach einer Wiederinkraftsetzung der Versicherung entsprechend.

§ 16 Welche Kosten sind in Ihrer Versicherung vereinbart?

(1) Mit Ihrer Versicherung sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2 und 3), Verwaltungskosten (Absatz 4) und anlassbezogene Kosten (Absatz 6). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Ab-

schluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, die Erstellung und Pflege der Beratungssoftware und der Werbung.

Wir belasten Ihre Versicherung mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines Prozentsatzes der Summe der vereinbarten Beiträge und
- eines Prozentsatzes der Zulagen und Zuzahlungen.

Für die Berechnung der Beiträge und Leistungen verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten auf die Summe der vereinbarten Beiträge in gleichmäßigen Beträgen auf die ersten 60 Monate der Vertragslaufzeit. Ist die vereinbarte Ansparphase kürzer als 60 Monate, verteilen wir diese Kosten auf die Ansparphase. Auf eine Beitragserhöhung anfallende Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir über einen Zeitraum von 60 Monaten ab dem Erhöhungstermin, jedoch nicht länger als über die verbleibende Ansparphase. Von Zulagen und Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zu Beginn des Monats, der auf den Zugang der Zulage bzw. Zuzahlung folgt, ab.

Wenn Sie Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen, erheben wir auf das übertragene Kapital keine Abschluss- und Vertriebskosten.

(3) Bei der Aufstellung unseres Jahresabschlusses wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass die Forderungen auf Ersatz der geleisteten, einmaligen Abschlusskosten einzelvertraglich ab Versicherungsbeginn aus den höchstmöglichen Teilen Ihrer Beiträge gedeckt werden, soweit diese im jeweiligen Monat nicht für Leistungen im Versicherungsfall, zur Deckung von Kosten für den Versicherungsbetrieb und auf Grund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind. Die auf diese Weise zu deckenden Forderungen sind nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit Ihrer Versicherung zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die Vereinbarung des Verrechnungsverfahrens nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung erfolgt, damit eine Aktivierung der Forderungen auf Ersatz der geleisteten, einmaligen Abschlusskosten in unserem Jahresabschluss möglich ist (§ 15 Abs. 1 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung). Die Anwendung dieses Verrechnungsverfahrens bei der Aufstellung unseres Jahresabschlusses hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beiträge und Leistungen Ihrer Versicherung.

Verwaltungskosten

(4) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihrer Versicherung.

a) Wir belasten Ihre Versicherung während der Ansparphase mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des Deckungskapitals,
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags und
- eines Prozentsatzes der Zulagen und Zuzahlungen sowie
- im Fall einer Übertragung von Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in die-

sen Altersvorsorgevertrag eines Prozentsatzes des übertragenen Kapitals.

Die Verwaltungskosten auf das Deckungskapital ziehen wir monatlich von den laufenden Überschussanteilen ab.

b) Wir belasten Ihre Versicherung in der Auszahlungsphase mit Verwaltungskosten in Form

- eines Prozentsatzes jeder gezahlten Rente.

Höhe der Kosten

(5) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Sofern wir die Höhe von Kosten ändern, werden wir Ihnen dies nach Maßgabe von § 7c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz spätestens vier Monate vor dem Ende des Kalendervierteljahres, bevor die Änderung wirksam wird, anzeigen.

Anlassbezogene Kosten

(6) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- bei Kündigung Ihrer Versicherung zur Auszahlung des Rückkaufwertes (siehe § 12 Abs. 4),
- bei Kündigung Ihrer Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (siehe § 13 Abs. 4),
- bei Verwendung des gebildeten Kapitals als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (siehe § 11 Abs. 1),
- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich.

Wir entnehmen diese Kosten dem Deckungskapital Ihrer Versicherung.

Sonstige Kosten

(7) Über die Absätze 1 bis 6 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

§ 17 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen sowie der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
- die Höhe des bisher gebildeten Kapitals (§ 13 Abs. 2),
- die im abgelaufenen Beitragsjahr (Kalenderjahr) angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Rentenbeginn informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Rentenbeginn voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

(2) Wir informieren Sie spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die während der Rentenzahlung anfallenden Kosten.

§ 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens oder Ihrer E-Mail-Adresse?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie die ausschließliche E-Mail-Kommunikation mit dem Versicherer vereinbart haben, müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) über eine Änderung Ihrer uns zu diesem Zweck mitgeteilten E-Mail-Adresse informieren. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. E-Mails, die wir an Ihre zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesandt haben, werden rechtlich so betrachtet, als wäre der erste Zustellversuch der jeweiligen E-Mail erfolgreich gewesen.

§ 19 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie dem Merkblatt "Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für die Barmenia FörderRente Index" entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß Absatz 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.